

von G. Scherz

19 März
42



Kundmachung.

Die zur Unterbringung von Verhafteten disponiblen Lokalitäten wurden bei der gegenwärtigen Bewegung von den vorzüglich aus den Ortschaften vor den Linien eingebrachten Individuen dermaßen überfüllt, daß die Nothwendigkeit zur Ermittlung anderweitiger geeigneter Verwahrungs-Orte für dieselben jetzt von höchster Dringlichkeit war.

Bei diesem Drange haben zwei Wiener Bürger sich mit der Bitte an Sr. Durchlaucht den Herrn Ferdinand Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha gewendet, Hochdessen Palais in der Stadt Nr. 801 zur zeitweiligen Unterbringung der Verhafteten überlassen zu wollen.

Sr. Durchlaucht haben mit der größten Bereitwilligkeit in die Bitte der Bürger gewilliget, und die im Erdgeschoße jenes Palais befindlichen Lokalitäten in der erforderlichen Ausdehnung für mehrere hundert Individuen sogleich zur Verwendung zu überlassen geruht.

Der Magistrat und prov. Bürger-Ausschuß bringt diese großmüthige Gewährung unter Bezeigung des wärmsten Dankes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Vom Magistrate und prov. Bürger-Ausschuße der Stadt

Wien, am 19. März 1848.

Handbuch

Die zur Unterbringung von Gefangenen dienenden
Anstalten sind bei der Bestimmung der Anzahl der
Gefangenen nach den Umständen der Anstalt zu
bestimmen. Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können. Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können.

Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können. Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können.

Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können. Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können.

Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können. Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können.

Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können. Die Anstalt muß so eingerichtet sein
daß die Gefangenen in der Anstalt untergebracht
werden können.